Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 13

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 13

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker von Walter Fenn-Holdinghausen.

XII. Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Aargauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20. Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 20. Juni 1896.

Wochenspruch: Allzeit treu bereit
Für Vaterlandes Herrlichkeit.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Reorganisation der schweiz. Lehrlingsprüfungen.

Anträge der Expertenkommission

zu Handen der ordentlichen Jahresversammlung vom 28. Juni 1896 in Genf.

Genehmigt vom Centralvorstand am 21. Mai.

(Schluß).

Um den vielfach geäußerten Wünschen nach Zulassung „halber Noten" Rechnung zu tragen, empfehlen wir die Einschaltung einer Zwischennote „ziemlich gut". Mehr als 4 Qualifikationen erachten wir für Lehrlingsprüfungen nicht angezeigt.

ad f. Jeder Prüfungskreis soll gehalten sein, über die Resultate seiner alljährlichen Prüfungen ein fortlaufendes, einheitliches, vom Schweizer. Gewerbeverein zu lieferndes Register und Protokoll zu führen, damit jederzeit über die bezüglichen Ergebnisse Auskunft erteilt werden kann.

ad 5. Die Förderung der Berufslehre beim Meister durch Gewährung von Zuschüssen zum Lehrgeld hat sich bis jetzt in so weit gut bewährt, als man mit den erzielten Resultaten zufrieden sein kann. Die dem Schweiz. Gewerbeverein zur Verfügung stehenden Mittel reichen jedoch nur hin, um ca. 10—12 solcher Zuschüsse per Jahr im Betrage von höchstens Fr. 250 gewähren zu können, so daß viele tüchtige Meister sich umsonst beworben haben. Es sollte mindestens ein Kredit von 5—10,000 Fr. per Jahr bei den Bundesbehörden erlangt werden, um dieser höchst nützlichen und zeitgemäßen Institution die angemessene Förderung angedeihen lassen zu können.

Das sind die hauptsächlichsten Postulate, welche wir der nächsten Delegiertenversammlung zur prinzipiellen Entscheidung vorlegen. Einige untergeordnete Beschlüsse beziehen sich mehr auf formelle Fragen und fallen in die Kompetenz der Centralprüfungskommission.

Mehrere von einzelnen Sektionen und Abgeordneten gestellte Anträge kann die Expertenkommission, gestützt auf vielfache Erfahrungen, oder weil sie von der Unmöglichkeit der praktischen Ausführung überzeugt ist, nicht empfehlen, so namentlich nicht das Verlangen nach Aufstellung ständiger Facherexperten. Abgesehen davon, daß solche nicht nötig erscheinen, wären sie auch kaum für alle fast gleichzeitig stattfindenden Prüfungen erhältlich. Tüchtige Fachleute (und nur solche könnte man wohl als ständige Facherexperten wählen) würden sich kaum ohne ganz bedeutende Entschädigung im Frühjahr für mehrere Wochen von ihrem Geschäfte losmachen wollen, um von einem Prüfungsort zum andern zu reisen. Ueberlasse man so weit möglich jedem Prüfungsort, die Experten nach eigenem Ermessen, teils aus ihrem eigenen Kreis, teils außerhalb desselben zu gewinnen; begrüße man für die Wahl dieser Experten wo immer möglich die Berufsverbände oder wende sich nötigenfalls für geeignete Vorschläge

an die Centralprüfungskommission. Gewähre man ferner den tüchtigen Experten angemessene Entschädigungen für Zeitverlust und Auslagen, so wird sich der Mangel an geeigneten Personen weniger fühlbar machen. Auswärtige Experten lassen sich unter solchen Voraussetzungen für 1—2 Tage, seltene Ausnahmen für Spezialitäten abgerechnet, stets gewinnen. Die Bezeichnung ständiger Experten durch die Centralprüfungskommission würde kaum allen Prüfungsorten recht sein und zu Klagen über „Bevormundung", „Bureaukratie" und dgl. führen.

Ein Mittel zur leichtern Beschaffung der nötigen Fachexperten wäre ferner die Vereinigung kleinerer Prüfungskreise zu größern Gesamtkreisen, wie sie in den letzten Jahren z. B. im Zürcher Oberland mit Erfolg stattgefunden hat, oder auch, wo lokale Verhältnisse eine gänzliche Verschmelzung nicht thunlich erscheinen lassen, die gemeinsame Organisation benachbarter Prüfungskreise mittelst Zusammenzug der Teilnehmer und Fachexperten nach Berufsgruppen, so daß z. B. alle Metallarbeiter der gemeinsam organisierten Prüfungskreise sich in einem geeigneten Orte zusammenfänden, in einem andern Orte alle Holzarbeiter u. s. f. Dieser Modus hat sich im Kanton Neuenburg bestens bewährt; er ermöglicht gleichmäßigere Beurteilung und erspart Experten. Auch in dieser Beziehung könnte noch manches zur Hebung der Lehrlingsprüfungen geschehen.

Die vorliegenden Anträge bedingen nur eine teilweise, immerhin wichtige Aenderung des Prüfungsreglements. Mögen nun die Sektionen diese Postulate prüfen und, falls sie prinzipielle Abänderungsanträge zu stellen gedenken, solche beförderlichst dem Centralvorstand kundgeben, damit er sie wo möglich noch vor der Delegierten-Versammlung veröffentlichen kann und dort die Diskussion vereinfacht wird.

Zürich, den 25. Mai 1896.

Für die Expertenkommission,

Der Präsident: **Ed. Boos-Jegher.** Der Sekretär: **Werner Krebs.**

Schweizerischer Gewerbeverein.

Sitzung des Centralvorstandes

Samstag den 27. Juni 1896, abends halb 7 Uhr, im Hotel du Lac, Genf.

Traktanden:

1. Traktanden der Delegiertenversammlung.
2. Antrag der Sektion Bern betr. schweizer. Gewerbestatistik.
3. Revision des Lehrvertrages.
4. Diverse Mitteilungen.
5. Allfällige Anregungen.

Schweizerischer Gewerbeverein.

Jahresversammlung.

Sonntag den 28. Juni 1896 in Genf.

Programm.

27. Juni.

Empfang der ankommenden Delegierten im Bahnhof Cornavin (siehe Aufschrift: „Schweiz. Gewerbeverein") je nach Ankunft der direkten Züge via Lausanne: 11.55 Mittags, 3.07, 3.30, 5.42, 6.30, 9.25 Nachmitttags.

Empfangnahme der Festzeichen. Austeilung der Quartierkarten für solche Delegierte und Mitglieder, welche sich rechtzeitig hierfür angemeldet haben (siehe unten).

6½ Uhr. Sitzung des Centralvorstandes im Hotel du Lac, Place Longemalle.

8 Uhr. Freie Vereinigung der Gäste und Delegierten beim Kiosque des Bastions. Konzert. Reservierte Plätze ohne Eintrittsgeld.

28. Juni.

7½ Uhr Morgens. Beginn der Jahresversammlung im Großrats-Saale (Hotel de Ville). Die Delegierten haben beim Eintritt in den Saal ihre Ausweiskarten (rot) vorzuweisen.

1½ Uhr. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Ausstellung (Restaurant Sottaz u. Kaufmann, Manège der Kaserne) à Fr. 2.50 incl. Wein.

3 Uhr. Gemeinsame Besichtigung der Ausstellung, insbesondere der Lehrlingsarbeiten und der Gewerbe- und Fachschulen (Gruppe XVIII), sowie des Schweiz. Gewerbevereins (Gruppe XXI) in der Halle für Wissenschaft.

Bezüglich der Verhandlungen der Jahresversammlung wird auf die gedruckte Traktandenliste verwiesen. (Kreisschreiben Nr. 160 vom 31. Mai 1896.

Die Beschaffung billiger Quartiere für die Delegierten bietet mancherlei Schwierigkeiten, weshalb rechtzeitige Anmeldung absolut erforderlich ist. Wir können nur solchen Delegierten Quartiere bereit halten, welche sich mittelst der den Sektionen zugestellten gedruckten Karten (blau) bis spätestens 25. Juni bei Herrn Le Cointe, rue de Hollande 10, angemeldet haben und zwar:

a) Quartiere in Privatwohnungen (V. Klasse) à Fr. 3, Bedienung, Licht und erstes Frühstück inbegriffen.

b) Quartiere im Hotel de l'Europe zunächst der Montblancbrücke, à Fr. 3.50, Bedienung und Licht inbegriffen.

Wir werden dafür sorgen, daß die Angemeldeten wo möglich beisammen in besondern Zimmern untergebracht werden können.

Spätere Anmeldungen könnten unmöglich berücksichtigt werden. Die Angemeldeten, bezw. die Sektionsvorstände sind für die Bestellungen haftbar.

Wer auf die Vermittlung unseres Comitees verzichtet, kann sich auch direkt an die offizielle Quartierkommission im Bahnhof Cornavin (geöffnet von 8 Uhr morgens bis 1 Uhr nachts) wenden, wo jede Auskunft gratis erteilt wird. Dieses Bureau hat Quartiere in Hotels von 3—12 Fr. und solche in Privatwohnungen von 3—10 Fr., Bedienung, Licht und erstes Frühstück inbegriffen, zur Verfügung.

Jeder Delegierte erhält ein Abzeichen (rotweißer Knopf). Die Mitglieder des Centralvorstandes und Empfangskomitee tragen rotweiße Knöpfe mit Eicheln als Erkennungszeichen.

Verbandswesen.

Die Schreiner- und Zimmermeister von Biel und Umgebung haben mit der Holzarbeitergewerkschaft eine Vereinbarung getroffen, wonach die 10stündige Arbeitszeit eingeführt wird. Die Arbeiter erhalten den gleichen Lohn, wie für die 11stündige Arbeitszeit und zwar soll sich diese Begünstigung auf alle bereits angestellten und noch anzustellenden Holzarbeiter beziehen, sodaß denselben bei gleichen Leistungen auch der gleiche Tag- und Stundenlohn ausbezahlt wird. Die Fabrikreglemente werden den Meistern freigestellt, doch sollen allfällig noch vorgesehene Bußen selten angewendet und die diesbezüglichen Einnahmen zu einem wohlthätigen Zwecke verwendet werden. Die Kontrahenten machen es sich überhaupt zur Pflicht, durch gegenseitige Achtung und freundliches Entgegenkommen gute Beziehungen zwischern Meistern und Arbeitern anzustreben. Die Konvention, welche von Jahr zu Jahr verlängert werden kann, wurde von 28 Schreiner- und Zimmermeistern unterzeichnet, 5 halten sich der Vereinbarung ferne.